



Philosophische Fakultät III

Änderungsordnung der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 27.04.2011

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) und der §§ 7 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244), 18 Hochschulvergabeverordnung LSA vom 26.05.2008 (GVBl. LSA S. 196), der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Bewerbungs- und Zulassungsordnung) vom 13.04.2011 (ABl. 2011, Nr. 5, S. 8) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 21.11.2007 (ABl. 2010, Nr. 1, S. 11), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Änderungsordnung der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 01.06.2010 (ABl. 2010, Nr. 5, S. 5) wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 wird der Abs. 2 geändert und neu gefasst:

„(2) Zusätzlich zu den in § 2 der Zulassungs- und Bewerbungsordnung genannten Unterlagen müssen noch folgende Unterlagen fristgemäß eingereicht werden:

- Das Zeugnis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Erziehungswissenschaft (mit mindestens 90 Leistungspunkten) oder eines anderen fachlich einschlägigen Bachelor-Studienprogramms (mit mindestens 90 Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung (gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung Master Erziehungswissenschaft 120 LP);
- Oder, falls das Zeugnis noch nicht vorliegt, einen vom zuständigen Prüfungsamt errechneten bzw. bestätigten Gesamtmittelwert der bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten benoteten Leistungen nach § 2 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung;
- Nachweise über fundierte Kenntnisse in qualitativen und/oder quantitativen Forschungsmethoden im geistes- oder sozialwissenschaftlichen Bereich im Umfang von

mindestens 5 Leistungspunkten (modularisierte Studiengänge) bzw. mindestens 6 SWS (nichtmodularisierte Studiengänge).

(2) In § 3 wird der Verweis „nach § 5“ korrigiert zu „nach § 4“.

(3) In § 4 werden die Abs. 1 und 2 geändert und neu gefasst:

„(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund folgender Auswahlkriterien (Nachweise gemäß § 2 Abs. 2):

1. der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (maximal 150 Punkte) und
2. Nachweise über fundierte Kenntnisse in qualitativen und/oder quantitativen Forschungsmethoden im geistes- oder sozialwissenschaftlichen Bereich in einem Gesamtvolumen von mindestens 5 Leistungspunkten (modularisierte Studiengänge) oder mindestens 6 SWS (nichtmodularisierte Studiengänge) (max. 50 Punkte).

(2) Für die Auswahlentscheidung wird nach Abs. 1 eine Gesamtpunktzahl festgestellt. Diese Gesamtpunktzahl wird nach Ziffer 1 und 2 nach folgenden Maßgaben gebildet:

Abschlussnote	max. 150 Pkt.
+ Kenntnisse in qualitativen und/oder quantitativen Forschungsmethoden	max. 50 Pkt.
<hr/>	
= mögliche Gesamtpunktzahl	max. 200 Pkt.

1. Punktevergabe für Abschlussnote :

<i>Note x</i>	<i>Punkte</i>
$x \leq 1,3$	150
$1,3 < x \leq 1,7$	140
$1,7 < x \leq 2,0$	130
$2,0 < x \leq 2,5$	120
$2,5 < x < 3,0$	110
$3,0 < x < 3,5$	100
$3,5 < x \leq 4,0$	90

2. Der Nachweis über fundierte Kenntnisse in qualitativen und/oder quantitativen Forschungsmethoden im geistes- oder sozialwissenschaftlichen Bereich erfolgt durch Belege über die erfolgreiche Absolvierung entsprechender Studienanteile in einem Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten (modularisierte Studiengänge) bzw. 6 SWS (nichtmodularisierte Studiengänge). Es ist weiterhin der Nachweis zu führen, dass die veranschlagten Studienanteile explizit die Vermittlung forschungsmethodischer Wissensbestände und Fähigkeiten zum Gegenstand hatten. Es werden je nach Breite der Kenntnisse in qualitativen und/oder quantitativen Forschungsmethoden im geistes- oder sozialwissenschaftlichen Bereich Punkte vergeben, und zwar wie folgt:

<i>Kenntnisse in Forschungsmethoden im geistes- oder sozialwissenschaftlichen Bereich</i>	<i>Punkte</i>
qualitative Forschungsmethoden	25
quantitative Forschungsmethoden	25
max.	50

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab Wintersemester 2011/2012 für das erste Fachsemester für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg bewerben.

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Philosophischen Fakultät III am 27.04.2011 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 13.07.2011 Stellung genommen; der Rektor hat sie am 20.07.2011 genehmigt.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 20. Juli 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor